



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Schriftformabbaugesetz - SchriftAG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5235**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 2

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/5235

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Schriftformabbaugesetz - SchriftAG LSA).	
Artikel 1	Änderung des Frauenförderungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt
Artikel 4	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt
Artikel 5	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes
Artikel 6	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 7	Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt.	
Artikel 1	wird gestrichen
Artikel 2	wird gestrichen
Artikel 3	wird gestrichen
Artikel 4	wird gestrichen
Artikel 5	wird gestrichen
Artikel 6	wird gestrichen
Artikel 7	wird gestrichen

Artikel 8	Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt	Artikel 8	wird gestrichen
Artikel 9	Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt	Artikel 9	wird gestrichen
Artikel 10	Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt	Artikel 10	wird gestrichen
Artikel 11	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	Artikel 11	wird gestrichen
Artikel 12	Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte	Artikel 12	wird gestrichen
Artikel 13	Änderung des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen	Artikel 13	wird gestrichen
Artikel 14	Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen	Artikel 14	wird gestrichen
Artikel 15	Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt	Artikel 15	wird gestrichen
Artikel 16	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt	Artikel 16	wird gestrichen

Artikel 17	Änderung des Landesrichtergesetzes	Artikel 17	wird gestrichen
Artikel 18	Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	Artikel 18	wird gestrichen
Artikel 19	Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt	Artikel 19	wird gestrichen
Artikel 20	Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt	Artikel 20	wird gestrichen
Artikel 21	Änderung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung	Artikel 21	wird gestrichen
Artikel 22	Änderung der Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht	Artikel 22	wird gestrichen
Artikel 23	Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung	Artikel 23	wird gestrichen
Artikel 24	Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte	Artikel 24	wird gestrichen
Artikel 25	Änderung der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte	Artikel 25	wird gestrichen
Artikel 26	Änderung des Fischereigesetzes	Artikel 26	wird gestrichen
Artikel 27	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes	Artikel 27	wird gestrichen

Artikel 28 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Artikel 29 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Frauenförderungsgesetzes

Das Frauenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740, 743), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3, 4 Nr. 2 Halbsatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

In § 145 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „sowie elektronische“ eingefügt.

Artikel 28 wird gestrichen

Artikel 29 wird gestrichen

Artikel 1

Änderung des Frauenförderungsgesetzes

Das Frauenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740, 743), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3 **und** 4 Nr. 2 Halbsatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. unverändert

Artikel 2

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

In § 145 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), werden **__ die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche oder elektronische“ ersetzt.**

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 1993 (GVBl. LSA S. 165), geändert durch Nummer 76 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „, eigenhändig geschriebener und unterschriebener“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt**

In § 16 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 20. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 400), geändert durch Nummer 77 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 138), werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt**

unverändert

Artikel 4**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt**

unverändert

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes

In § 4 Abs. 2 und in § 14 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S. 51), geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (GVBl. LSA S. 179), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronisch erteilten“ eingefügt.
2. In § 65a Abs. 2 Satz 1 und § 73 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 83a Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes

unverändert

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronisch erteiltem“ eingefügt.
2. In § 65a Abs. 2 Satz 1 **Halbsatz 1**, § 73 Abs. 4 Satz 2 **und § 83a Abs. 3 Satz 1** werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ **die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.**
3. entfällt hier

4. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der
Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst
im Land Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 und in § 20 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Dem § 29 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitteilung“ folgender Halbsatz 2 angefügt: „; dies kann auch elektronisch erfolgen“.
3. Dem § 36 Abs. 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

 „; dies kann auch elektronisch erfolgen“.

4. wird gestrichen

Artikel 7
Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der
Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst
im Land Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 89) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Dem § 29 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitteilung“ folgender Halbsatz 2 angefügt: ____

 „; dies kann auch elektronisch erfolgen“.
3. unverändert

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge für
Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt**

In § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des
Landes Sachsen-Anhalt**

In § 48 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2013 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444), werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt**

In § 22a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 456, 2015

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge für
Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt**

unverändert

Artikel 9**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des
Landes Sachsen-Anhalt**

unverändert

Artikel 10**Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt**

In § 22a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 456, 2015

S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2019 (GVBl. LSA S. 58, 59), wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt vom 8. August 2017 (GVBl. LSA S. 152) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bewerbung und die beigefügten Unterlagen können auch elektronisch übersandt werden.“

S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2019 (GVBl. LSA S. 58, 59), **werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.**

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

___ **Die** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt vom 8. August 2017 (GVBl. LSA S. 152) wird ___ **wie folgt geändert:**

1. Dem § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bewerbung und die beigefügten Unterlagen können auch elektronisch übersandt werden.“

2. In § 5 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 11/1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vom 9. Dezember 2019 (GVBl.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Die Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 9 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in schriftlicher Form“ eingefügt.

LSA S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bewerbung und die beigefügten Unterlagen können auch elektronisch übersandt werden.“

2. In Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Die Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 555) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 **werden die Wörter „Auf schriftlichen Antrag“** ___ **durch** die Wörter „**Auf Antrag** in schriftlicher Form“ **ersetzt**.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich
in der Jugendarbeit tätiger Personen

§ 3 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen vom 23. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung über Kostenpauschale
und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit
ehrenamtlich tätige Personen

Die Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom 12. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 13
Änderung des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich
in der Jugendarbeit tätiger Personen

§ 3 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen vom 23. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, **545**), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 **wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und** werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
2. In **den** Absätzen 2 ____ und ____ 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14
Änderung der Verordnung über Kostenpauschale
und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit
ehrenamtlich tätige Personen

unverändert

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
Sachsen-Anhalt

In § 18 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure im Land Sachsen-Anhalt

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 15
Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
Sachsen-Anhalt

unverändert

Artikel 16
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure im Land Sachsen-Anhalt

unverändert

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „eigenhändig“ gestrichen.

Artikel 17
Änderung des Landesrichtergesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412, 415), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18
**Änderung des Architektengesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt**

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 6 Satz 3 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 95), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 17
Änderung des Landesrichtergesetzes

unverändert

Artikel 18
**Änderung des Architektengesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt**

unverändert

Artikel 19
Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 51 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20
Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

In § 79 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 19
Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt

Das _____ Ingenieurgesetz__ Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), **wird wie folgt geändert:**

1. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 51 Abs. 4 Satz 2 und § 52 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen.

Artikel 20
Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

unverändert

Artikel 21**Änderung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung**

Die Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „über die Sitzungen“ durch die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht**

Die Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht vom 30. September 1995 (GVBl. LSA S. 285) wird wie folgt geändert:

Artikel 21**Änderung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung**

Die Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Deren Vertreter erklären schriftlich oder elektronisch ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.“

- b) unverändert

2. unverändert

Artikel 22**Änderung der Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht**

unverändert

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 5 werden nach den Wörtern „schriftlichen“ die Wörter „oder „elektronischen“ eingefügt.

Artikel 23
Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung

In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Erschwernisausgleichsverordnung vom 15. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 202), geändert durch Verordnung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 519), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 24
Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 24. März 2011 (GVBl. LSA S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 23
Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung

unverändert

Artikel 24
Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 24. März 2011 (GVBl. LSA S. 547) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Niederschrift kann auch in elektronischer Form gefertigt werden.“

Artikel 25
Änderung der Verordnung über ehrenamtliche
Naturschutzbeauftragte

§ 6 der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte vom 24. März 2011 (GVBl. LSA S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 26
Änderung des Fischereigesetzes

§ 19 Abs. 5 Satz 4 und 5 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), werden aufgehoben.

b) unverändert

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Niederschrift **wird** ____ **in Schriftform oder** in elektronischer Form gefertigt ____.“

Artikel 25
Änderung der Verordnung über ehrenamtliche
Naturschutzbeauftragte

unverändert

Artikel 26
Änderung des Fischereigesetzes

§ 19 Abs. 5 Satz 4 und 5 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), **wird** aufgehoben.

Artikel 27
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Fischereigesetzes

Anlage 1 § 8 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 536), erhält folgende Fassung:

„Die Vollmacht bedarf der Schriftform.“

Artikel 28
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

In § 31 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (GVBl. LSA S. 17, 18), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 29

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 27
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Fischereigesetzes

Anlage 1 § 8 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. **LSA** S. 8), zuletzt geändert durch § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 536), erhält folgende Fassung:

„Die Vollmacht bedarf der Schriftform.“

Artikel 28
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt

unverändert

Artikel 29
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.